



EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR NICHT-SERIEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für den Einkauf von sämtlichen Werken, Waren, Software und Dienstleistungen, die weder für den Einsatz in der Serienproduktion noch für den Einsatz als Ersatzteil, Erstmuster, Prototype, PowerPart oder Werkzeug bzw. Vorrichtung zu deren Herstellung bestimmt sind (Nicht-Serie, im Folgenden „Liefergegenstände“) durch die KTM AG („KTM“) vom Lieferpartner..
- 1.2. Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferpartner“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner von KTM zu verstehen.
- 1.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen KTM und deren Lieferpartnern richten sich ausschließlich nach diesen EKB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferpartners gelten auch dann nicht, wenn KTM ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.
- 1.4. Diese Vereinbarung gilt auch für Lieferbeziehungen zwischen dem Lieferpartner und Beteiligungsgesellschaften von KTM. Als Beteiligungsgesellschaft im Sinne dieser Vereinbarung wird ein Unternehmen bezeichnet, das direkt oder indirekt von KTM kontrolliert wird, das KTM direkt oder indirekt kontrolliert, mit KTM unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit KTM unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Kontrolle bedeutet, dass mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

2. LIEFERVERTRAG

- 2.1. Liefervertrag bezeichnet jeden Vertrag, der durch die schriftliche (20.1) Annahme eines verbindlichen Anbots des Lieferpartners durch KTM oder durch schriftliche (20.1) Auftragsbestätigung eines seitens KTM schriftlich (20.1) angenommenen unverbindlichen Anbots des Lieferpartners zu Stande kommt oder jeden zwischen den Vertragsparteien schriftlich (20.2) geschlossenen Vertrag über den Kauf von Liefergegenständen.
- 2.2. Der Lieferpartner wird die schriftliche (20.1) Annahme eines (un-)verbindlichen Anbots durch KTM unverzüglich schriftlich (20.1) bestätigen. Jedenfalls gilt die schriftliche (20.1) Annahme als inhaltlich unverändert bestätigt, wenn der Lieferpartner ihr nicht längstens innerhalb von 5 (fünf) KTM-Arbeitstagen (ausgenommen KTM-Betriebsurlaub), ab schriftlicher (20.1) Annahme widerspricht.
- 2.3. KTM hat im Rahmen des Liefervertrages 20.1 das Recht, unternehmensbedingte Abweichungen in Bezug auf die bestellten Liefergegenstände zu verlangen, insbesondere aber nicht nur im Hinblick auf Menge, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Qualität, Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen und Verpackung. Bei derartigen Abweichungen sind die betrieblichen Gegebenheiten des Lieferpartners zu berücksichtigen. Der Lieferpartner wird darüber hinaus verpflichtet, KTM Modifikationen betreffend der Liefergegenstände vorzuschlagen, die er im Hinblick auf gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aufgrund seiner fachlichen Expertise für notwendig oder zweckmäßig hält.
- 2.4. Die von KTM vor Zustandekommen des Liefervertrags kommunizierten Mengen bzw. Lieferzeiträume stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte (z.B. für Preisberechnungen) dar.

3. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Darin enthalten sind insbesondere sämtliche Kosten des Lieferpartners für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung, Dokumentation, Etikettierung (Branding) sowie allfällige Genehmigungen und Versicherungen.

4. LIEFERTERMINE, LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZUG/ MENGENABWEICHUNG, VERTRAGSSTRAFE, HÖHERE GEWALT

- 4.1. Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sowie -mengen werden zwischen KTM und dem Lieferpartner einvernehmlich vereinbart. Sofern nichts vereinbart wurde, gelten die von KTM im



Liefervertrag vorgeschriebenen Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sowie -mengen mangels ausdrücklichen Widerspruchs des Lieferpartners binnen 5 (fünf) KTM-Arbeitstagen als vereinbart.

- 4.2. Eine Lieferung ist rechtzeitig, wenn die Liefergegenstände (z.B.: gemäß Liefervertrag) an der von KTM genannten Lieferadresse vollständig eingehen oder nach Wahl von KTM abgenommen wurden, einschließlich allfälliger Montage, Bereitstellung der Dokumentation, Einschulung, Inbetriebnahme. („Eingang“)
- 4.3. KTM behält sich das Recht vor, eine Lieferung oder Teile davon zurückzuweisen und/oder an den Lieferpartner auf dessen Kosten zurückzusenden, wenn diese nicht vereinbarungsgemäß (u.a. verfrühte Lieferung, Teillieferung oder Mehrmengen) laut Liefervertrag erfolgt.
- 4.4. Ist der Lieferpartner mit einer Lieferung in Verzug, kann KTM Vertragserfüllung und den Ersatz des Verzugs Schadens fordern oder unter Setzung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In beiden Fällen sind unter anderem der Ersatz des entgangenen Gewinns sowie der Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Bandstillstand, Sondertransport oder sonstiger Schäden mitumfasst. Zusätzlich und unabhängig von allfälligem Verschulden hat der Lieferpartner im Fall des Lieferverzuges für jeden angefangenen KTM-Arbeitstages des Verzugs eine Vertragsstrafe von 1 (ein) % des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen.
- 4.5. Die Annahme und/oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung durch KTM bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche durch KTM.
- 4.6. Der Lieferpartner verpflichtet sich, KTM sofort bei Erkennen der Gefahr eines Terminverzuges und/oder einer Mengenabweichung sowie über die von ihm dagegen ergriffenen Maßnahmen schriftlich (20.1) zu informieren und sich nach besten Kräften um Minderung der damit verbundenen für KTM nachteiligen Folgen zu bemühen.
- 4.7. Jeder der Vertragsteile ist bei Eintreten einer unbeeinflussbaren, nicht in der eigenen Sphäre gelegenen Verzögerung berechtigt, die Erfüllung eines Liefervertrags auszusetzen. Als unbeeinflussbar gilt jede Art von Verzögerung, die nicht durch Verschulden der säumigen Partei eintritt, somit jenseits deren Einflussmöglichkeit liegt (beispielsweise, aber nicht abschließend: Fälle höherer Gewalt, Beschränkungen oder Verbote staatlicher Stellen, Embargos, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien). Um bei Eintreten solcher Ereignisse einen möglichen Nachteil abzuwenden, ist KTM berechtigt, sich anderweitig einzudecken und die in den Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferpartner zu reduzieren. Kosten, welche durch eine alternative Deckung der ursprünglich mit dem Lieferpartner vereinbarten Liefermenge entstehen können, wird KTM nachweisen und dem Lieferpartner in Rechnung stellen.

5. VERSAND, ERFÜLLUNGORT, EIGENTUMSÜBERGANG, LIEFERDOKUMENTATION, GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1. Der Versand der Liefergegenstände sowie der Gefahrenübergang und der Erfüllungsort der Lieferung richten sich nach der gesonderten Parteienvereinbarung. Die konkrete Klausel wird jeweils im Einzelnen schriftlich (20.1) vereinbart. Sollte keine Klausel vereinbart worden sein, ist Erfüllungsort Stallhofnerstraße 3, A-5230 Mattighofen, und gehen alle Kosten und Risiken zu Lasten des Lieferpartners, inklusive allfälliger Zölle und Steuern bis zum Eingang (4.2) bei KTM.
- 5.2. KTM erwirbt mit vollständiger Bezahlung Eigentum an den gemäß Liefervertrag gelieferten Liefergegenständen.
- 5.3. Der Lieferpartner zeigt dem Transportunternehmen die Versandbereitschaft der Liefergegenstände so rechtzeitig an, dass der vereinbarte Eingang (4.2) eingehalten werden kann.
- 5.4. Der Lieferpartner legt jeder Sendung einen schriftlichen Lieferschein mit Angabe der von KTM übermittelten Bestelldaten, wie Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Teilenummer, Lieferort und Lieferadresse sowie genauer Bezeichnung des Inhaltes bei. Bei Nichtanführen dieser Daten im Lieferschein ist KTM berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferpartners zurückzuweisen. Bei gemeinsamer Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Lieferverträgen und einem gemeinsamen Lieferschein sind klare Zuordnungshinweise auf die

unterschiedlichen Lieferverträge zu machen. Hinsichtlich der Begleitpapiere für die Liefergegenstände hält der Lieferpartner die vereinbarten Richtlinien ein.

- 5.5. Bei vom Lieferpartner zu bewerkstellendem Versand wird an KTM rechtzeitig schriftlich (20.1) eine Versandanzeige unter genauer Anführung des Anlieferzeitpunktes, der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs/Frachtführers übermittelt.
- 5.6. Die Anlieferung von Waren an KTM-Werke erfolgt ausschließlich zu den Öffnungszeiten des KTM-Wareneingangs.

6. EXPORTKONTROLLE

Der Lieferpartner verpflichtet sich, die KTM-Exportkontrollbedingungen zu unterzeichnen.

7. QUALITÄT

- 7.1. Auf Verlangen von KTM verpflichtet sich der Lieferpartner, die KTM-Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zu unterzeichnen.
- 7.2. Ist KTM gegenüber zuständigen Behörden, insbesondere Produktsicherheitsbehörden, zur Einsicht in seine Unterlagen verpflichtet, erklärt der Lieferpartner schon jetzt, auf Anforderung von KTM dahingehend jede zumutbare Unterstützung zu geben. Der Lieferant wird KTM zudem bei Vorliegen von Tatsachen, die Anlass zu begründetem Zweifel an der korrekten Durchführung der Qualitätssicherung geben oder wenn dies zur Beweisführung in Schadensfällen notwendig ist, vollständige Einsicht in seine Aufzeichnungen gewähren und gewünschte Muster aushändigen. Er wird ferner KTM bei der Auswertung der Aufzeichnungen und Muster unterstützen.

8. ZAHLUNG, RECHNUNGSSTELLUNG, AUFRECHNUNG

- 8.1. Der Lieferpartner übermittelt Rechnungen nach erfolgtem Eingang (4.2) elektronisch an accounting@ktm.com oder mittels EDI. Diese müssen § 11 UStG (Umsatzsteuergesetz Österreich) entsprechen und folgende Informationen enthalten:
 - Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Lieferantenummer
 - Lieferscheinnummer des Lieferpartners
 - Versanddatum und Anlieferort
 - Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung).Rechnungen, welche die geforderten Angaben nicht enthalten bzw. sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, welche den Prozess der Rechnungsprüfung verzögern, können von KTM zurückgewiesen werden und begründen keine Fälligkeit. Die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere von der Finanzverwaltung verwehrt Vorsteuerabzüge, trägt der Lieferpartner. In diesem Fall berechnet sich das neue Zahlungsziel ab dem Eingangsdatum einer neuen, inhaltlich fehlerfreien und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
- 8.2. Sofern nicht gesondert vereinbart, erfolgt die Zahlung durch Überweisung. Überweisungsgebühren werden zwischen KTM und dem Lieferpartner geteilt (Spesenoption „SHA“ – „shared“). Die Überweisung erfolgt einmal wöchentlich an einem von KTM festgelegten Werktag und beinhaltet alle einwandfreien, geprüften und bis zu diesem Werktag fälligen Rechnungen. Die Überweisung erfolgt auf das bei KTM für den Lieferpartner hinterlegte Bankkonto. Eine Änderung der Bankverbindung des Lieferpartners muss gemäß einem von KTM festgelegten Prozess, welcher gesondert kommuniziert wird, mitgeteilt werden.
- 8.3. Zahlungen erfolgen binnen 90 Tagen ab dem Eingang der Rechnung auf das bei KTM hinterlegte Bankkonto, Eingang (4.2) der Liefergegenstände vorausgesetzt. Bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kann KTM die Zahlung zurückbehalten bzw. bei bereits erfolgter Zahlung eine Rückbelastung vornehmen. Die Vertragsparteien teilen sich Überweisungsspesen. Die Änderung einer Bankverbindung des Lieferpartners muss KTM bestätigen.
- 8.4. KTM ist zur Aufrechnung berechtigt, selbst wenn eigene Forderungen noch nicht fällig oder in einer Fremdwährung zu entrichten sind. Der Lieferpartner ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber KTM an Dritte abzutreten, es sei denn KTM stimmt dazu im Vorhinein schriftlich (20.1) zu.



- 8.5. Der Lieferpartner stimmt zu, auf Wunsch von KTM auf das Gutschriftverfahren gemäß § 11 Abs 7 und 8 UStG umzustellen. Hierfür wird eine gesonderte Vereinbarung unterzeichnet.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Der Lieferpartner haftet für Mängel des Liefergegenstandes und gewährleistet deren Eignung für die vorgesehene Verwendung, nach erfolgtem Eingang (4.2). Die im Liefervertrag genannten Angaben sind zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferpartner sichert weiters zu, dass der Liefergegenstand, seine Konstruktion und Produktion dem Stand der Wissenschaft und Technik, allen international (insbesondere in USA und Asien), sowie für den Europäischen Wirtschaftsraum und in Österreich geltenden Produktsicherheitsbestimmungen sowie den zugrunde gelegten Mustern entsprechen.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Liefergegenstände mit dem Eingang (4.2) und endet am 3. Jahrestag des Eingangs (4.2).
- 9.3. Der Lieferpartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.4. Der Lieferpartner verpflichtet sich nach Wahl von KTM zur Verbesserung bzw. zum Austausch der mangelhaften Liefergegenstände. Der Lieferpartner verpflichtet sich zudem, eine solche Mängelbehebung auch im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Fertigungsstundensatz zu erbringen, falls dies aus bei KTM vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Lieferpartner zumutbar ist. KTM ist nicht verpflichtet, mehr als 1 (einen) Ersatzleistungs- oder Nachbesserungsversuch zu dulden. Wird ein Liefergegenstand wiederholt mangelhaft geliefert, so ist KTM berechtigt, alle Lieferverträge mit diesem Lieferpartner zu kündigen.
- 9.5. Kommt der Lieferpartner seiner Gewährleistungsverpflichtung gemäß 9.4 nicht unverzüglich nach, kann KTM Mängel auf Kosten des Lieferpartners selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferpartners beheben oder Preisminderung verlangen bzw. die Rückabwicklung des Vertrages erklären und die Liefergegenstände an den Lieferpartner auf dessen Kosten zurücksenden.
- 9.6. Im Falle einer Mängelbehebung des Liefergegenstandes – auch durch Austausch, Reparatur, etc. mangelhafter Teile – beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen.

10. SCHADENERSATZ

- 10.1. Der Lieferpartner haftet KTM unabhängig vom Grad des Verschuldens für alle Schäden und (Mangel-)Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn, einschließlich den Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Bandstillstand, Produktionsunterbrechung oder sonstige mittelbare Schäden (wie z.B.: Sortier- und Nacharbeitsaufwände, Umbau-, Reparatur-, Nachmontage- und Prüfaufwände, oder Kosten für Fehleranalyse und Reklamationsbearbeitung). Weiters für alle Schäden im Regress, die KTM geschädigten Dritten infolge eines mangelhaften Liefergegenstandes ersetzt hat, einschließlich Kosten für die (gerichtliche) Rechtsverfolgung.
- 10.2. KTM haftet dem Lieferpartner für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, ausgenommen Personenschäden, für welche bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.

11. PRODUKTHAFTUNG

- 11.1. Die Produkthaftung ist grundsätzlich verschuldensunabhängig und kann im Verhältnis zwischen Produkthaftpflichtigem und Geschädigtem im Vorhinein weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.
- 11.2. Nehmen Dritte KTM gerichtlich in Anspruch, ist der Lieferpartner verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung einem Gerichtsverfahren auf Seiten von KTM als Nebenintervenient beizutreten. KTM behält die Verfahrenshoheit. Der Lieferpartner ist insbesondere dazu verpflichtet, sich dem vom Dritten oder KTM gewählten Gerichtsstand ausschließlich zu unterwerfen und wird keine Einwände betreffend den Gerichtsstand vornehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferpartner keine Einwände gegen das Fehlen einer Ladung bzw. das Fehlen einer persönlichen Zustellung zu erheben. Der Lieferpartner wird KTM alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen und von KTM angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Eigene Gerichtseingaben wird der Lieferpartner nur nach vorherigem Abstimmung mit KTM einbringen. Stellen Dritte gegenüber KTM außergerichtliche



Ansprüche, kann KTM den Lieferpartner zu Besprechungen mit Dritten einbeziehen. KTM behält die Gesprächshoheit bei Vergleichsgesprächen. In jedem der beiden angeführten Fälle haben sich die Vertragsparteien um den Abschluss einer Vereinbarung zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Vertragsparteien die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittanspruch oder -klage sowie die daraus resultierenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.

- 11.3. Leistet KTM einem geschädigten Dritten in einem Gerichtsverfahren Schadenersatz, unabhängig ob durch Vergleich, Anerkenntnis oder rechtskräftiges Urteil, hält der Lieferpartner KTM schad- und klaglos. Dies gilt nicht, wenn der Lieferpartner nachweist, dass der Liefergegenstand nicht fehlerhaft war als das KTM-Produkt mit dem integrierten Liefergegenstand in Verkehr gebracht wurde oder der Liefergegenstand nicht schadensursächlich war, oder, außerhalb der Produkthaftung, dass er den Schaden nicht schuldhaft verursachte.

12. VERSICHERUNG, DOKUMENTATION

- 12.1. Der Lieferpartner ist zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und der übernommenen Verpflichtungen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen verpflichtet. Insbesondere empfiehlt KTM, dass eine Versicherungsdeckung für seine Haftpflicht besteht, die über die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hinaus geht (Produkthaftpflicht im Deckungsausmaß von mindestens EUR 5.000.000,00). Der Lieferpartner stellt hierbei sicher, dass im Versicherungsvertrag bzw. der Versicherungspolize ausdrücklich der nordamerikanische Markt (Kanada und USA) für die Risikodeckung seiner Produkthaftpflicht mit ausreichenden Deckungssummen berücksichtigt ist.
- 12.2. Der Lieferpartner stellt KTM die verlangten und in gesondert abgeschlossenen Vereinbarungen näher konkretisierten Dokumente in Deutsch und/oder Englisch vollständig zur Verfügung.
- 12.3. Änderungen in den Versicherungsverhältnissen, insbesondere der Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung der Mindestdeckungssummen, hat der Lieferpartner KTM unverzüglich schriftlich (20.1) mitzuteilen.
- 12.4. Soweit sich nicht aus den gemeinsam vereinbarten Lieferkonditionen etwas anderes ergibt, hat der Lieferpartner jeden von ihm beauftragten Frachtführer/Spediteur anzuweisen, eine Transporthaftpflichtversicherung in einem ausreichenden Maße abzuschließen. Der Lieferpartner hält KTM diesbezüglich schad- und klaglos.

13. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferpartnern verpflichtet sich, die KTM-Geheimhaltungsvereinbarung (GHV) zu unterzeichnen.

14. WERBUNG

- 14.1. Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zwischen KTM und dem Lieferpartner zu Werbezwecken sowie die Verwendung des Namens, Logos, Marken, Ausstattungen, Produktbezeichnungen bzw. Firmenschriftzüge ist – sofern nicht gesondert schriftlich (20.1) vereinbart – nicht gestattet.

15. VERTRAGSBEENDIGUNG

Sofern nichts anderes vereinbart, können Verträge zwischen den Vertragsparteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos mit sofortiger Wirkung schriftlich (20.1) gekündigt werden. KTM steht insbesondere in folgenden Fällen das Recht zur fristlosen sofortigen Kündigung zu:

- bei Erwerb/Beteiligung durch ein Konkurrenzunternehmen von KTM von bzw. an Geschäftsanteilen oder des Vermögens des Lieferpartners
- bei der wiederholten Nichteinhaltung von Lieferterminen
- beim wiederholten Vorliegen von (End-)Kundenreklamationen
- bei der Nichteröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens mangels Kostendeckung beim Lieferpartner oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung derartiger Verfahren oder für die Abweisung eines solchen Antrags



- bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese EKB, gegen den Code of Conduct (CoC) von KTM oder gegen gesonderte schriftliche (20.2) Parteienvereinbarungen (z.B.: GHV, QSV, udgl.)
- bei sonstigen den ordnungsgemäßen und geplanten Produktionsablauf von KTM und dessen Vorbereitungen gefährdenden Umständen, die in der Sphäre des Lieferpartners gelegen sind

16. SCHUTZRECHTE, SONSTIGE RECHTE

- 16.1. Der Lieferpartner haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Verwendung seiner Liefergegenstände (hergestellt auf Basis seiner Zeichnungen und/oder seines Know How) keine immateriellen Schutzrechte Dritter – auch wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist – verletzt werden. Er stellt KTM und deren Unterauftragnehmer wegen aller Ansprüche, die aus der Verletzung solcher Schutzrechte resultieren, frei und verpflichtet sich, KTM auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen.
- 16.2. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über allfällige Schutzrechtsverletzungen bzw. diesbezügliche Risiken. Auf Verlangen von KTM ist der Lieferpartner bereit, sämtliche Schutzrechte anzugeben, welche in seinem Eigentum bzw. im Eigentum seiner Sublieferanten stehen und bei der Entwicklung oder Herstellung der Liefergegenstände verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen.
- 16.3. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, technische Unterlagen des anderen Partners im erforderlichen Ausmaß auf Anforderung durch Behörden weiterzugeben.
- 16.4. Der Lieferpartner gewährt KTM oder deren Vertretern nach entsprechender Terminvereinbarung Einblick in Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Liefervertrag stehen. Der Lieferpartner verpflichtet sich, Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens 10 (zehn) Jahren nach der letzten Lieferung der Liefergegenstände an KTM, aufzubewahren.
- 16.5. Falls die direkte Zusammenarbeit in der Geschäftsverbindung mit KTM neue Erfindungen oder Designs hervorbringt, stehen sämtliche Schutzrechte KTM zu. Sollte der Lieferpartner auf eigene Kosten wesentlich zur Entwicklung beigetragen haben, stehen ihm die Schutzrechte mangels anderslautender Vereinbarung anteilig zu.
- 16.6. Bei vertraglich vereinbarten Entwicklungsdienstleistungen handelt es sich um Teilkomponenten eines übergeordneten Gesamtprojektes. In Gesamtprojekten obliegt immer KTM das Projektmanagement sowie die Entwicklungs- und Steuerungsfunktion in sämtlichen Projektbereichen und Entwicklungsstufen in technischer wie auch organisatorischer Sicht. Die Vergabe dieser Entwicklungsdienstleistungen erfolgt unter expliziten Vorgaben durch KTM. Daher handelt es sich um eigenbetriebliche Forschungsleistungen im Sinne des § 108c Abs. 2 Z.1 EStG (Einkommensteuergesetz Österreich) und stellen somit bei KTM prämiengünstigte Forschungsaufwendungen dar.

17. ERSATZTEILE

- 17.1. Der Lieferpartner verpflichtet sich, KTM mit Ersatzteilen zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Eingang (4.2) der Liefergegenstände
- 17.2. Es gilt der im letztgültigen Liefervertrag genannte Preis, zusätzlich allfälliger Kosten für Sonderverpackungen.

18. COMPLIANCE

KTM bekennt sich zur Befolgung aller gesetzlichen Normen und zu einem wertegebundenen unternehmerischen Handeln. Der Lieferpartner hat sich daher den Compliance-Richtlinien von KTM zu unterwerfen und verpflichtet sich, den Code of Conduct (CoC) zu unterzeichnen und die darin enthaltenen Regeln und Verhaltensgrundsätze einzuhalten.



19. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND BZW. SCHIEDSVEREINBARUNG

19.1. Lieferpartner mit Sitz innerhalb des EWR oder der Schweiz:

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG). Für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für A-5230 Mattighofen sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

19.2. Lieferpartner mit Sitz außerhalb des EWR oder der Schweiz:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Verfahrenssprache ist Englisch und als Schiedsort wird A-5020 Salzburg festgelegt. Als anwendbares materielles Recht wird österreichisches Recht vereinbart.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1. Als schriftlich gilt ausschließlich entweder beidseitig unterschrieben, oder per Fax, E-Mail, oder elektronischem Datenaustausch (EDI).

20.2. Abänderungen zu diesen EKB erlangen nur dann Geltung, wenn diese einvernehmlich, gesondert, schriftlich und beidseitig unterschrieben vereinbart werden.

20.3. Der Lieferpartner verpflichtet sich im Falle der Beauftragung eines oder mehrerer Sublieferanten sämtliche aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung sowie dieser EKB samt Anlagen resultierenden Verpflichtungen auf diese zu übertragen und hält KTM diesbezüglich schad- und klaglos.

20.4. Falls einzelne Bestimmungen der Verträge oder dieser EKB unwirksam sein sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Falle gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am Ehesten entspricht.

20.5. Der Lieferpartner verpflichtet sich, KTM über sämtliche Änderungen in dessen Eigentümerstruktur umgehend zu informieren.

Ort, Datum

Ort, Datum

KTM AG

Lieferpartner